

## **BGE 49 III 100**

Bundesgericht (BGE), 1923-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_49\\_III\\_100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_100)

FR: ATF 49 III 100

IT: DTF 49 III 100

### **Volltext**

100 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 23. , nicht ein von ihm gedungener Arbeiter, der Stichlohn nicht hauptsächlich nur die Vergütung für die von ihm geleistete Arbeit darstellt und daher pfändbar ist. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 23. Entscheid vom 14. Juni 19a5 i. S. Geier. Art. 92 Ziff. 3 SchKG Die Ausübung des Chauffeurberufs mit eigenem Automobil ist Unternehmung. Pfändbarkeit des Automobils ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner als Lohnchauffeur voraussichtlich eine Anstellung finden wird. ~4. - Dem Rekurrenten war auf Betreiben der Bank in St. Gallen in Liq. ein Automobil im Schatzungs- werte von 1000 Fr. gepfändet worden. Er erhob dagegen Beschwerde mit der Begründung, dass er das Auto- mobil zur Ausübung seines Chauffeurberufes benötige, weil er infolge seines Gesundheitszustandes als Lohn- chauffeur keine Stellung, annehmen könnte. Das Be- zirksgericht Zürich wies die Beschwerde ab und die Abweisung wurde vom Obergericht am 4. Mai 1923,' eröffnet am 16. gl. Mts., in der Erwägung bestätigt~ dass der Rekurrent aus den gleichen Gründen auch als freierwerbender Chauffeur sein Auskommen nicht finden könnte. B. - Hiergegen beschwerte sieh Geier am 26. Mai 1923 rechtzeitig beim Bundesgericht. Er macht geltend, dass es zur Zeit unmöglich sei, als Automobilführer eine Anstellung zu finden. Die Arbeitslosigkeit würde aber sein Lungenleiden verschlimmern und ihn mit seiner Familie unterstützungsbedürftig machen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 23. Die Schuldbetreibungs. und Konkurskammer zieht in Erwägung : 101 Unpfändbar sind nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, In- strumente und Bücher. Als Beruf gilt nach der Rechts- sprechung die Erwerbstätigkeit, solange sie im we- sentlichen in der Ausübung erlernter Fähigkeiten oder der Verwertung erworbener Kenntnisse besteht. Sie fällt dagegen als Unternehmung nicht mehr unter Art. 92 Ziff. 3 SchKG, wenn neben der persönlichen Tätigkeit noch mechanische Hilfsmittel in grösserem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, oder fremde, gemietete Arbeitskraft, oder elementare Naturkräfte verwendet werden (BGE 23 133 und 168; 25 I 104 (Sep.-Ausg. 2 55) ; 27 I 98 (Sep.-Ausg. 4 39) ; 30 I 124 (Sep.-Ausg. 7 67). Die Personenbeförderung durch Automobil ist nun offenbar als Unternehmung in diesem Sinne anzuspre- chen. Das Wesentliche dieses Gewerbes besteht in der Benützung des Automobils und seine Bedienung erfolgt zu dem Zwecke, aus dieser Kapitalanlage ein Erträgnis zu ziehen. Dem steht nicht entgegen, dass der Wagen vom Betreibungsamte nur auf 1000 Fr. geschätzt wor- den ist. Diese Schätzung nennt den Betrag, welcher als Mindestergebnis der Zwangsversteigerung in. Rech- nung gestellt werden darf. Als Betrag der im Automobil liegenden Kapitalanlage dagegen muss sein Bilanzwert angenommen werden. Dieser bemisst sich aber nach den Aufwendungen, welche der Wagen dem Unternehmen gekostet hat und lässt nur die buchmässig begründeten Abschreibungen zu. Er muss deshalb, wenn. überhaupt der Wagen der berufsmässigen Personenbeförderung dienen soll, bedeutend höher als der betreibungsamh

liehe Schatzungswert sein. Die zu einem Unternehmen gehörenden Gebrauchs- . 102  
Schuldbetriebs- und Konkursrecht. Na 24. stücke fallen für Art. 92 Ziff. 3 SchKG  
schlechtweg nicht in Betracht, und es muss ohne Bedeutung bleiben, ob der Rekurrent unter  
den besondern Umständen als Lohnchauffeur sein Auskommen finden wird. Demnach  
erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 24. Entscheid  
vom 14. Juni 1923 i. S. Luzerner Kantonalbank und Xonsorten. Trotz Gutheissung der  
Kollokationsplananfechtungsklage eines nachgehenden Grundpfandgläubigers mit dem An-  
trag auf Wegweisung von zugelasenen vorgehenden Grundpfandrechten ist  
der Steigerung der Liegenschaft das ursprüngliche Lastenverzeichnis (Kollokationsplan)  
zu Grunde zu legen. Worin besteht der Prozessgewinn ? Bedeutung der Vormerkung des  
Prozessausganges im Kollokationsplan. SchKG Art. 250 Abs. 3, KV Art. 64 Abs. 2. A. -  
Die Luzerner Kantonalbank, Franz Keller-Kunz, die Volksbank in Luzern, die Bank in  
Luzern, die Bank Spieler & Oe, Frau Becker-Krug, die Bank Falk & Oe und die Bank Gut  
& Oe sind Eigentümer von auf dem Hotel Viktoria und Englischer Hof in Luzern lastenden  
Gülten, bezüglich welcher dem Schuldner Albert Riedweg in Anwendung der Verord-  
nung vom 27. Oktober 1917 Stundung gewährt worden war. In dem am 8. November 1921 über  
Riedweg eröffneten Konkurs kollozierte das Konkursamt Luzern die seit 1915  
ausstehenden und bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen dieser Gülten nebst ge-  
wissen Verzugszinsen als pfandversichert. Darauf erhob die Schuldbetriebs- und  
Konkursrecht. N° 24. 103 die Rekursgegnerin Bank Falk & Cie gegen die übrigen  
Gültgläubiger Klage mit dem Antrag auf Wegweisung des Pfandrechts für einen Teil dieser  
Zinsen und Verzugszinsen. Über die gegen die Luzerner Kantonalbank gerichtete Klage  
wurde durch Urteil der zweiten Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 1. Februar 1923 im  
wesentlichen dahin entschieden, dass nur die fünf in den Jahren 1915 bis 1919  
einschliesslich verfallenen Gültzinsen nebst gewissen Verzugszinsen, sowie der vom letzten  
Zinstermin vor der Konkursöffnung an laufende Jahreszinsen (e in Jahreszinsen) als pfand-  
versichert anerkannt werden. Frau Becker-Krug hatte schon vorher den Prozessabstand  
erklärt, und die übrigen Gültgläubiger liessen sich nun zu dem Urteil des Bun-  
desgerichts entsprechenden Vergleichen herbei. - Im weiteren führte die Rekursgegnerin Klage gegen  
die Einwohnergemeinde Luzern und den Kanton Luzern mit dem Antrag auf Wegweisung  
des vom Konkursamt ebenfalls kollozierten gesetzlichen Pfandrechts für ge-  
wisse Steuerforderungen, mit dem Erfolg, dass durch Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern  
nur die Katastersteuern 1921 und die Brandsteuer 1920 nebst Zinsen und Kosten als  
pfandversichert anerkannt wurden. In dem für das Verwertungsprotokoll besonders  
erstellten Verzeichnis der grundpfandversicherten For-  
derungen trug das Konkursamt die Steuerforderungen, sowie die Zins- und Verzugszinsforderungen der Gült-  
gläubiger, welche durch die beiden gerichtlichen Ur-  
teile bzw. die im Anschluss an das Urteil des  
Bundes-  
gerichts abgeschlossenen Vergleiche bzw. den Prozess-  
abstand nicht als  
pfandversichert anerkannt wurden, gleichwie seinerzeit im «Kollokationsplan im  
Liegenden» ein, jedoch teilweise, nämlich insgesamt 47,542 Fr. 35 Cts., mit roter Tinte und  
mit der Randbemerkung: « Falk II. Dagegen nahm das Konkursamt die Gült-  
zinsforderungen der Rekursgegnerin für denjenigen Zeit-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.